

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. X

Katowice, am 17. Juni 1933

Nr. 16

Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien

Bericht über das Geschäftsjahr 1932

Go. Am 14. d. Mts. fand die aus allen Orten und Fachgruppen der Wojewodschaft stark besuchte Delegiertenversammlung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien statt. Sie wurde eröffnet durch den stellv. Vorsitzenden, Herrn Friedrich Kotzolt. Dieser gedachte zunächst der Toten des Jahres, des langjährigen Vorstandsmitgliedes Herrn Walter Burkert und des königshütter Delegierten Herrn Sindelar. In seinen weiteren, konzentrierten, scharf akzentuierten Ausführungen erhob Herr Kotzolt angesichts der furchtbaren Krise, von der kein Zweig der Wirtschaft, naturgemäss auch deren Organisationen nicht ausgenommen, verschont geblieben sei, **Sachlichkeit** zur programmatischen Forderung. Nur unter dieser Parole könne erspriessliche Arbeit zum Wohl der Gesamtheit geleistet werden!

Darauf verlasen die Herren Dr. Lampel und Dr. Gawlik den Jahresbericht, den wir weiter unten auszugsweise folgen lassen. Sodann erstattete Herr Berndt den Kassen- und Revisionsbericht; im Anschluss hieran wurden der Haushaltsplan für das Jahr 1933 angenommen und Vorstand, sowie Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die satzungsgemäss ausscheidenden Vorstandsmitglieder, die Herren Dollmann, Heinrich Koplowitz, Sladky, Stadtrat Weichmann, wurden wiedergewählt. Aus den weiteren Ergänzungswahlen in den Vorstand an Stelle der durch Tod, Wegzug und anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder gingen hervor die Herren Max Berndt, Kalesse, Mrachacz, Direktor Rive.

Zu Kassenrevisoren wurden gewählt die Herren Cebulla, Dr. Hartmann, Dr. Klameth.

Auf Grund des seitens eines Vorstandsmitgliedes gestellten Antrages erhob sich die Versammlung zu Ehren des stellv. Vorsitzenden, Herrn Kotzolt, von den Plätzen.

Schliesslich wurde noch über eine Reihe von Steuer- und Einfuhrfragen diskutiert.

Die Versammlung, die infolge plötzlich ausgebrochenen Unwetters mit ½-stündiger Verspätung — um 5 Uhr — begonnen hatte, nahm um 7½ Uhr ihr planmässiges Ende.

Jahresbericht.

Als wir vor einem Jahr das Dezennium feierten und gleichzeitig den Jahresbericht erstatteten, gaben wir der Hoffnung Ausdruck, dass das laufende Jahr eine Entspannung auf jedem Gebiete zeigen u. wir uns einer besseren Zukunft nähern würden. Wir waren der Meinung, dass die Krise schon ihren Kulminationspunkt erreicht hätte und dass wir uns an einem Wendepunkt befänden. Leider haben unsere Erwartungen sich nicht verwirklicht. Wenn wir auf das vergangene Geschäftsjahr zurückblicken, müssen wir zugeben, dass wir ein weiteres, noch verschärfteres Krisenjahr durchgemacht haben. Eine beträchtliche Anzahl von Industrie- und Handelsunternehmen wurde geschlossen, und die Anzahl der Arbeitslosen hat sich noch vergrössert. In welchem Ausmasse dies erfolgte, beweist am besten die katastrophale Einschränkung der Umsätze als äusseres Merkmal des Rückganges sowie der Umstand, dass die Anzahl der eingelösten Handels-, bzw. Gewerbepatente sich um 20.000 verringerte.

Wenn wir die Auswirkung der Krise auf unsere Vereinigung übertragen, so muss erstens hervorgehoben werden, dass im Gegensatz zu den Handels- und Industriebetrieben die Arbeitstätigkeit infolge eben der verschärften Krise sich sehr gesteigert hat, und die Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung diese in der Zeit der verschärften Krise mehr als sonst in Anspruch nehmen. Andererseits aber wieder wirkte sich die Krise leider auch im Rahmen unserer Vereinigung empfindlich aus, indem wir infolge der geschmäleren Einnahmen mit kleineren Mitteln arbeiten mussten, und demgemäss sehr weitgehende dementsprechende Massnahmen getroffen wurden.

Trotz der gesteigerten Tätigkeit musste das Personal in hohem Grade reduziert werden.

Die obengezeichneten Verhältnisse zwangen in diesem Berichtsjahr den Vorstand zu besonders reger Tätigkeit; dieser stand in ständiger Fühlung mit der Geschäftsführung und hat sehr oft Sitzungen abgehalten.

Wir möchten nicht nochmals dies alles wiederholen, da ein Teil der Delegierten gleichzeitig zum Vorstände gehört und die langen erschöpfenden Beratungen der Vorstandssitzungen genau vor Augen hat.

Wir können hier nicht ausser acht lassen die Arbeit der Mitglieder unserer Vereinigung bei verschiedenen Kommissionen, bei Handelskammer, Tarif-, Steuerkommission, Kaufmanns- und Gewerbeberichten. Die seit Jahren der Wirtschaftlichen Vereinigung zur Verfügung stehenden aktiven Mitglieder hatten eben in diesem Jahre besonders schwere Aufgaben zu erfüllen, um die Existenz der Wirtschaftlichen Vereinigung weiterhin zu ermöglichen. Wenn wir die jetzige Lage der Wirtschaftlichen Vereinigung mit der des Vorjahres vergleichen, so kommen wir zur Ueberzeugung, dass die Lage vor Jahren in finanzieller Hinsicht gesichert war, während wir uns jetzt in einer ganz entgegengesetzten Situation befinden, indem wir heute zu einem der aktivsten Wirtschaftsverbände gehören, dagegen in finanzieller Hinsicht leider so zu kämpfen haben, wie andere Verbände. Diese materiellen Sorgen nahmen den Vorstand besonders in diesem Jahre in Anspruch.

Wenn wir zum eigentlichen Jahresbericht schreiten, muss von vornherein betont werden, dass es zu weit führen würde, erschöpfend über alles zu berichten, was die Vereinigung für ihre Mitglieder sowohl individuell wie auch durch allgemeine Schritte unternommen hat in der Ueberzeugung, dass sie den Mitgliedern auf das Beste dient. Der Bericht kann auch aus dem Grunde nicht allseitig sein, weil, wie bekannt, die Wirtschaftl. Vereinigung ihrer Struktur nach Fachgruppen umfasst und auf dem Gebiet der einzelnen Gruppen, z. B. der Mittel- und Kleinindustrie, des Gross- und Kleinhandels, Holzhandels und der Holzindustrie, Likörindustrie, des Bierverlages usw. die Jahresberichte einzeln erstattet werden. Wir werden uns daher nur in ganz knappen Umrissen auf die Tätigkeit der W. V. beschränken.

Der oberschlesische Handel, der unter den Auswirkungen der allgemeinen Krise besonders leidet befindet sich im Vergleich zu anderen Teilgebieten in

einer besonders schweren Situation infolge:

- 1) seiner territorialen Lage und
- 2) der besonderen Gesetzgebung und zwar in sozialer Hinsicht.

ad 1) Die sonst so eingeschrumpften Umsätze verringern sich noch mehr infolge des besonders starken Schmuggels und der Deckung des Bedarfs in den benachbarten Ortschaften Deutsch-Oberschlesiens einerseits, andererseits in den Ortschaften des benachbarten Kongressgebietes. Unter solchen Umständen befindet sich die Kaufmannschaft in ganz besonders schwierigen Verhältnissen, da sie einmal enorm hohe Lasten zu tragen hat, dagegen keine entsprechenden Umsätze tätigt. Dies führte in weiterer Konsequenz dazu, dass in diesem Jahre eine beträchtliche Anzahl altansässiger Firmen in Zahlungsschwierigkeiten geriet, oder deren Betriebe eingestellt wurden.

Um den Schmuggel zu unterbinden, unternahmen wir sämtliche Schritte bei den zuständigen Behörden und Instanzen und wiesen auf die Verluste hin, die dadurch sowohl der Staat, wie auch die Kaufmannschaft zu tragen hat.

Der so gesteigerte Existenzkampf der Kaufmannschaft führte leider zum stärkeren, unlauteren Wettbewerb der verschiedene äussere Merkmale hat. Dieser unlautere Wettbewerb zog in diesem Berichtsjahr viele Klagen nach sich, die die Geschäftsstelle entweder direkt oder durch das bei der Handelskammer ins Leben gerufene Einigungsamt für unlauteren Wettbewerb erledigte.

ad 2) Wir erwähnten oben, dass sich Oberschlesien in einer besonderen Rechtslage befindet. Dies ergibt sich aus dem Genfer Abkommen, welches unter manchen Voraussetzungen die bestehende Rechtslage für 15 Jahren sichern sollte. Obwohl der Sinn des Genfer Abkommens an sich selbst gut war und ein gewisses Privilegium im Vergleich zu anderen Teilgebieten Polens bilden sollte, zeigten sich aber in Wirklichkeit die Schattenseiten. Wir befinden uns jetzt in einem derartigen Zustande, dass wir in Oberschlesien die Ausnahme Gesetze beachten müssen, die nirgends Geltung haben. In Deutschland, woher sie entnommen wurden, besitzen sie überhaupt keine Geltungskraft mehr, oder sind diese Gesetze novelliert, gänzlich umgestaltet und den veränderten Verhältnissen angepasst worden. In anderen Teilgebieten Polens wurden wieder allgemeine neue Gesetze eingeführt, die die gebietlichen Gesetze zu ersetzen haben, zu denen wir noch im Nachstehenden zurückkommen werden.

Es würde zu weit führen, die ersten einer Kritik zu unterziehen, wir werden nur die besprechen, die das Wirtschaftsleben besonders bedrängen und die an sich verschärfte Wirtschaftskrise Oberschlesiens noch schwieriger gestalten.

Wir streifen nur ein Gebiet, das der Tarifgesetzgebung und der Verordnungen des Demobilisationskommissars. Innerhalb der Republik Polen binden die Arbeitgeber sowohl in der Industrie wie auch im Handel keine Tarifverträge, und die Gehälter wie auch Löhne können nach Leistung gezahlt werden, während wir in Oberschlesien an die Verordnungen über Tarifverträge und Schlichtungsausschüsse gebunden sind. Wir bilden also in Oberschlesien ein Ausnahmegebiet, und statt lt. dem Sinne

der Genfer Konvention im Verhältnis mit anderen Teilgebieten privilegiert zu sein, besitzen wir ein Privilegium-minus, bzw. sind infolge dieser Ausnahmegesetzgebung benachteiligt. Ein noch grösseres Kuriosum bildet der Umstand, dass die Tarife nur die organisierte Kaufmannschaft binden, während die nichtorganisierte Kaufmannschaft wie auch die neu errichteten Einheitspreisgeschäfte an diese Tarife nicht gebunden sind, was eine untragbare Konkurrenz für die Kaufmannschaft bildet. Dieser unhaltbare Zustand zwang uns, entsprechende Schritte zu unternehmen, um geregelte Verhältnisse auf dem Tarifgebiet zu schaffen. Unsere diesbezüglichen Schritte gingen dahin:

1) die geltenden Gehälter überhaupt herabzusetzen,

2) in Bezug auf die Geltung des Tarifs, die Städte Oberschlesiens entsprechend zu klassifizieren und gemäss der Anzahl der Einwohner die Gehälter zu reduzieren und

3) die so herabgesetzten Gehälter, bzw. den Tarif für allgemein verbindlich anzuerkennen, um auf diese Weise innerhalb der Kaufmannschaft einheitliche Existenzbedingungen zu schaffen.

4) Ausserdem erachten wir die Steigerungssätze in einer solchen Krise für unhaltbar.

Dies alles veranlasste uns das Tarifwesen zum Gegenstand einer besonderen Beratung zuerst bei der Handelskammer und dann einer speziellen Kommission beim Ministerium für Industrie und Handel in Gegenwart des Hauptarbeitsinspektors zu machen. Die Handelskammer delegierte speziell zu dieser Konferenz den Direktor der Wirtschaftlichen Vereinigung, Herrn Dr. Lampel, der in einem ausführlichen Referat über die aussergewöhnliche Lage des Handels berichtete. Die massgebenden Stellen erkannten vollkommen die Postulate der oberschlesischen Kaufmannschaft an. Auf ihre Veranlassung fanden Beratungen beim Demobilisierungskommissar in obiger Richtung statt. Nach einem unermüdlichen Kampf ist es uns endlich gelungen, den grössten Teil der Postulate, die wir oben anführten, durchzuführen und erst in diesen Tagen kam es zu einer Uebereinstimmung mit den Gewerkschaften. Dieser unermüdlichen Arbeit ist es zu verdanken, dass wir wenigstens die Schärfe dieser ausnahmsweisen Tarifgesetzgebung ziemlich mildern konnten und als grösster Vorteil ist anzuerkennen, dass die allgemeine Verbindlichkeit durch das Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge zu erwarten ist und zwar auf die Weise, dass nicht nur die organisierte Kaufmannschaft sondern die gesamte ohne Ausnahme mit inbegriffen ist, sowie auch die Einheitspreisgeschäfte.

Auf dem Gebiet der Anwendung der Demobilisierungsvorschriften in Bezug auf den Handel und zwar in der Richtung, dass bei Entlassung von Arbeitskräften im Handel die Genehmigung des Demobilisierungskommissars notwendig ist, unternahmen wir alle möglichen Schritte, um zu beweisen, dass im Grunde genommen diese Bestimmungen für den Handel keine Anwendung haben können, und begründeten das damit, dass dies nicht die Tendenz des Gesetzgebers war, da der § 12 ausdrücklich von „Produktion“ spricht und infolgedessen diese Vorschriften nur für die Industrie Anwendung haben sollen, und im Laufe des Jahrzehnts, nach Uebernahme Oberschlesiens, diese Bestimmungen für den Handel überhaupt nicht angewandt wurden.

Trotz dieser ganz eindeutigen und überzeugenden Argumente interpretieren doch die Gerichte diese Vorschriften in dem Sinne, dass bei Entlassungen im Handel die Genehmigung des Demobilisierungskommissars erforderlich ist. Auch auf diesem Gebiete haben wir entsprechende Schritte unternommen, die als erfolgreich anzuerkennen sind, da die Schärfe dieser Bestimmungen auch in gewissem Masse gemildert wurde.

Auch auf einem anderen Gebiete nahm uns die Tätigkeit des Tarifwesens besonders in diesem Jahr in Anspruch und zwar auf dem der Kaufmanns- und Gewerbeberichte. Wie Pilze nach dem Regen tauchten im abgelaufenen Jahre unzählige Klagen vor dem Kaufmanns- und Gewerbebericht wegen tariflichen Gehalts, Urlaubs, Ueberstunden usw. auf. Es wurde direkt zur Regel, dass jeder Angestellte nach Entlassung seine verschiedenen Ansprüche vor dem Kaufmanns- und Gewerbebericht geltend machte. Es war eine sehr schwierige Aufgabe, gewisse Richtlinien in dieser Hinsicht zu schaffen und zu bezeugen, dass diese Ansprüche wirklich sehr oft unbegründet sind.

Gesetzgebung.

Schon oben haben wir auf den ganz eigentümlichen Rechtszustand in Oberschlesien mit besonderem Nachdruck hingewiesen, dass wir in Oberschlesien eine ganze Reihe von veralteten Gesetzen vorfinden, die den jetzigen Verhältnissen absolut nicht angepasst sind und statt Erleichterungen in der so schweren Zeit einzuführen, besondere Belastungen im Verhältnis zu anderen Teilgebieten Polens für Oberschlesien bedeuten. Gleichzeitig aber bemerken wir, dass in Bezug auf die besonders starke Aktion zur Vereinheitlichung der allgemeinen Gesetzgebung innerhalb des Gebietes Polens, Oberschlesien darunter am meisten zu leiden hat.

Wir haben volles Verständnis dafür, dass auf

dem Gebiete eines Staates unbedingt einheitliche Gesetze in jeder Hinsicht walten müssen, da dies eine der wichtigsten Voraussetzungen normaler Wirtschaftsverhältnisse bildet, und nicht den niedrigsten angepasst werden. Widrigenfalls bedeutet die Schaffung neuer Gesetze, die an das niedrigste Niveau angepasst sind, nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Teilgebiete Polens Jahrzehnte und Jahrhunderte lang an ganz heterogene Entwicklungs- und Wirtschaftsbedingungen angepasst waren und demgemäss auch die Gesetzgebung, besonders die Wirtschaftsgesetzgebung verschiedentlich aufgebaut wurde. Es ist selbstverständlich, dass die Bearbeitung einheitlicher Gesetze bei der Unifizierung der Gesetzgebung infolgedessen auf besondere Schwierigkeiten stösst; dessen ungeachtet muss aber unbedingt darauf geachtet werden, dass die Rechtsverhältnisse der hochstehenden Teilgebiete als Ausgangspunkt angenommen werden. Es besteht doch gewiss die Absicht, in solchen Fällen das Rechtsniveau zu heben und auf die höchst möglich feststehende Stufe zu bringen.

Auf Schwierigkeiten stossen wir in dieser Hinsicht bei der Ausdehnung der allgemeinen Gesetze auch auf Oberschlesien, wobei doch, wie bekannt, zwei Möglichkeiten bestehen:

1) Gesetze, die ohne weiteres durch Beschluss und Annahme des Warschauer Sejms und eo ipso auch in Oberschlesien Geltung haben,

2) Gesetze, die auf Grund des Art. 8 des organischen Statuts zur Geltung in Oberschlesien eine Genehmigung des Schlesischen Sejms voraussetzen.

Auf die Gestaltung der Gesetze ad 1) haben wir einen gewissen verhältnismässig kleinen Einfluss durch die Vertreter bzw. Abgeordneten im Warschauer Sejm, während auf die Gesetze ad 2) nur der Schlesische Sejm einschreiten kann.

Unsere Aufgabe war es, bei Vorlage der letzten Gesetze besonders darauf zu achten, dass diese die herrschenden fortgeschrittenen Gesetze nicht ausser Kraft setzen und keine Bestimmungen einführen, die den Verhältnissen nicht angepasst sind. Dies bezieht sich besonders auf solche Sozialgesetze, die die Gebiete regulieren, die bisher in Restpolen überhaupt nicht oder mangelhaft normiert waren. Es ist selbstverständlich, dass Oberschlesien als Industriegebiet, welches auch in Bezug auf den Handel ein entsprechendes Niveau besitzt, anderen Teilgebieten in rechtswirtschaftlicher Hinsicht längst vorausgeeilt ist. Das veranlasste uns, bei Vorlage solcher Gesetze beim Schlesischen Sejm eine entsprechende Stellung einzunehmen. Dies bezieht sich auf das Gesetz über:

- 1) Urlaubsregelung im Handel,
- 2) die Arbeitszeit im Handel,
- 3) Arbeitsverträge mit Angestellten und Arbeitern.

Diese drei Gebiete sind in Oberschlesien schon längst geregelt und zwar teils durch spezielle Gesetze, tarifliche Gesetzgebung, welche wir schon oben besprochen haben, während die neuen polnischen Bestimmungen von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus geregelt werden. Die Frage der Ausdehnung dieser Gesetze auf Oberschlesien war Gegenstand vieler Beratungen des Schlesischen Sejms und deren Kommissionen, wobei zuerst der Rechtsstandpunkt erwogen wurde, und man zur Ueberzeugung kam, dass zur Ausdehnung dieser Gesetze in Oberschlesien erst ein spezielles Gesetz des Warschauer Sejms notwendig sei, wonach erst diese Gesetze dem Schlesischen Sejm zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Dies erfolgte auch und zu gegebener Zeit werden wir noch Gelegenheit haben zu diesen Gesetzen bei näherer Vorlage im Schlesischen Sejm Stellung zu nehmen.

Unabhängig davon wurde eine ganze Reihe von Gesetzen allgemeiner Natur auf Oberschlesien ausgedehnt, und auf Grund dessen die entsprechenden Gesetze ausser Kraft gesetzt, z. B. das Gesetz über unlauteren Wettbewerb und Ausverkäufe, das Börsengesetz, das Gesetz über Aktiengesellschaften. Von besonderer Bedeutung ist die Einführung der polnischen Gewerbeordnung in Oberschlesien, die am 1. Juni d. Js. in Kraft trat und die deutsche Gewerbeordnung ausser Kraft gesetzt hat.

Auch wurde letzters durch den Schlesischen Sejm das lang erwartete Handelskammergesetz angenommen. Wie bekannt, besteht seit Uebernahme Oberschlesiens die hiesige Handelskammer nur kommissarisch und stammt nicht aus Wahlen, während in ganz Polen die Handelskammern aus Wahlen hervorgehen, denen das gesetzliche Recht zusteht, zu sämtlichen Gesetzentwürfen und Projekten Stellung zu nehmen, während die oberschlesische Handelskammer, die doch in einem gewissen Grade die massgebendste sein sollte, keine gesetzliche Basis im obigen Sinne hat. Dieser Umstand musste sich seit Jahren empfindlich auswirken. Nach Annahme des Handelskammergesetzes ist eine Aenderung im obigen Sinne und eine Handelskammer durch Wahl zu erwarten.

Zollpolitik.

Die Zollpolitik Polens im vergangenen Jahre war besonders gekennzeichnet durch das Streben nach einer Stärkung und Unterstützung der inländischen industriellen Produktion und gleichzeitig nach einer Förderung des Exports insbesondere landwirt-

schaftlicher Erzeugnisse. Die im Zusammenhang damit durchgeführten Massnahmen lassen deutlich eine Verstärkung der Autarkiebestrebungen, wie wir sie auch in den übrigen Ländern feststellen können, erkennen. Gleich zu Beginn des Jahres 1932 trat eine neue Einfuhrverbotsliste in Kraft, die gegenüber sämtlichen Ländern Anwendung finden sollte mit der Massgabe, dass Ausnahmen für solche Waren vorgesehen sind, die aus Handelsvertragsstaaten stammen und herkommen.

Es hatte zunächst den Anschein, als ob dadurch die Einfuhr aus Deutschland vollkommen unterbunden würde. Da infolge wirtschaftlicher Kampfmassnahmen, die seitens Deutschlands durchgeführt wurden, die polnische Regierung sich gleichfalls veranlasst sah, durch Erlass einer Maximalzollverordnung Gegenmassnahmen zu treffen, die zu einer völligen Lahmlegung des polnisch-deutschen Handelsverkehrs führen mussten, ergab sich die Notwendigkeit der Aufnahme neuer Wirtschaftsverhandlungen zwischen Polen und Deutschland. Als günstiges Ergebnis dieser Wirtschaftsverhandlungen wurden am 26. März 1932 zwischen dem polnischen Aussenminister und dem deutschen Gesandten in Warschau Wirtschaftsdokumente ausgetauscht, deren Inhalt sich auf die Verständigung über die Unterlassung einer weiteren Verschärfung des Zollkrieges bezog. Auf Grund dieses zustandgekommenen Wirtschaftsübereinkommens erkannte Polen Kontingente für die Einfuhr deutscher Waren zu, und zwar besonders mit Rücksicht auf die Anfang des Jahres 1932 erlassene Einfuhrverbotsliste.

Das gegenwärtig geltende Zollgesetz, das sich in seinem Aufbau an die in den früheren Teilgebieten geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen anlehnt, weist besonders wegen dieses Umstandes Unzulänglichkeiten auf, die zu zahlreichen Klagen seitens der davon betroffenen Parteien Anlass gaben. Wir haben seit jeher die zuständigen Instanzen auf diese bestehenden Mängel hingewiesen, mit dem nunmehrigen Erfolge, dass die Regierung im vergangenen Jahr den Handelskammern und Wirtschaftsorganisationen das Projekt eines neuen Zollgesetzes zur Begutachtung vorlegte. Gemeinsam mit der Handelskammer Katowice und der Handelskammer Sosnowiec haben wir in eingehenden Konferenzen dieses uns vorgelegte Projekt den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen versucht und in einem erschöpfend begründeten Memorandum der Regierung unsere Abänderungsvorschläge unterbreitet. Bisher ist jedoch eine endgültige Stellungnahme seitens der Regierung nicht bekannt geworden. Inzwischen rückt der Termin der Inkraftsetzung des neuen Zolltarifs, der bekanntlich auf den 11. Oktober d. Js. festgelegt wurde, näher heran. An der Fassung dieses Zolltarifs waren wir gleichfalls beteiligt. Wenn jedoch der im vergangenen Jahre veröffentlichte Zolltarif den Wünschen sämtlicher Kreise nicht im vollsten Masse gerecht wird, so liegt dies nicht etwa an mangelndem Verständnis und unfachmännischer Bearbeitung seitens der Wirtschaftsorganisationen, sondern es ist dies mehr dem Umstand zuzuschreiben, dass es kaum jemals gelingen kann, die hier zu Lande besonders stark in Erscheinung tretenden divergierenden Interessen sämtlicher Wirtschaftsgruppen in Einklang miteinander zu bringen.

Wir haben von uns aus des öfteren Gelegenheit gehabt, durch Denkschriften und Gutachten auf die Zollpolitik bestimmend einzuwirken. Wie bisher haben wir für unsere Mitglieder die Erledigung der mit dem Handelsverkehr verbundenen Zollformalitäten. Insbesondere war es unsere Aufgabe, für die noch einfuhrverbotenen Waren, Einfuhrgenehmigungen zu beschaffen, sowie Anträge auf Zollerleichterung, bzw. Reklamationen wegen zuviel gezahlter Zollbeträge durchzuführen. Des weiteren veranlassten wir in mehreren Fällen beim Ministerium oder der zuständigen Zollbehörde, Entscheidungen über Waren, deren Verzollung zu verschiedenartiger Auslegung Anlass gegeben hatte oder geben konnte.

Sozialpolitik.

Da infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit die den sozialen Institutionen zur Linderung der damit verbundenen Not zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr ausreichen, um den an diese Institutionen gestellten Anforderungen nachkommen zu können, wurden neue Mittel und Wege gesucht, die diesem Uebelstand abhelfen sollten. Im Zusammenhang damit wurde ein Arbeitslosenunterstützungsfond geschaffen, durch den neue Mittel aufgebracht werden sollten, um die Unterstützungen für Arbeitslose in dem gesetzlich vorgesehenen Ausmasse leisten zu können. Zu Gunsten dieses Unterstützungsfonds, der durch Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. August 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 74, Pos. 664) ins Leben gerufen wurde, wurde eine Reihe von Abgaben eingeführt, die von Quittungen über entrichteten Mietszins, Eintrittskarten, Zucker, Bier, Safes, elektrische Glühlampen, Gasverbrauch, sowie vom Aufenthalt in gastronomi-

Lodix 118j
pasta do obuwia

schen Anstalten während der Nachstunden erhoben wurden.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung sind als begrüssenswerte Massnahmen die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes über die Arbeitslosenunterstützung im Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 555 sowie der Erlass der Verordnung über das Verfahren bei der Zuerkennung und Auszahlung von Arbeitslosenunterstützungen (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 556) zu verzeichnen.

Die bereits im Jahre 1931 eingeführten Wegebau- und -gebühren wurden durch die im Dz. Ust. Sl. Nr. 7 veröffentlichte Verordnung des Schliesischen Wojewodschaftsrates vom 1. April 1932 ab in Anlehnung an die im Dz. U. R. P. Nr. 20, Pos. 139 veröffentlichte Verordnung des Ministerrats für den übrigen Teil der Republik Polen abgeänderten Gebühren entsprechend neu geregelt.

Steuerwesen.

Der Beginn des Jahres 1932 ist durch grundlegende Abänderungen und Neuschaffungen auf steuerrechtlichem und finanzpolitischem Gebiet gekennzeichnet. Nach dem Muster der bereits in Deutschland und Oesterreich vor einigen Jahren eingeführten Krisensteuer ist nunmehr auch im gesamten Gebiet der Republik Polen ein Krisenzuschlag zur staatlichen Einkommensteuer eingeführt worden und am 1. I. 1932 in Kraft getreten. Obwohl seitens des Gesetzgebers die Absicht bestand, diesen Krisenzuschlag als eine zeitlich begrenzte vorübergehende Erscheinung anzusehen, so scheint doch diese Absicht längst fallen gelassen zu sein und die Erhebung des Krisenzuschlages ein Dauerzustand zu werden, wie wir dies ebenso bei dem ausserordentlichen 10-proz. Zuschlag leider haben feststellen müssen, zumal vom fiskalischen Gesichtspunkt aus gesehen infolge des mit der allgemeinen Wirtschaftsnot zusammenhängenden Rückganges der Steuereinkünfte des Staates sich die Notwendigkeit der Schaffung neuer Steuerquellen ergeben hat. Bei dieser Gelegenheit ist erwähnenswert die Einführung der Klärung des Begriffes „Tantiemen“ sowie die Einführung einer Besteuerung der Gehaltsbezüge aus mehreren Unternehmen.

Ueber die Novellisierung des Gewerbesteuer-gesetzes haben wir bereits in unserem vorjährigen Jahresbericht eingehend Bericht erstattet. Wir können hier nur mit Bedauern feststellen, dass die s. Zt. geäusserten Bedenken über diese Novellisierung sich als richtig erwiesen haben. Die Wirtschaftskreise haben es auch im vergangenen Jahre als eine besondere Härte empfinden müssen, dass die Novellisierung des Gewerbesteuer-gesetzes eine Beseitigung der Patentbesteuerung nicht mit sich gebracht hat. Seit Inkrafttreten des Gewerbesteuer-gesetzes kämpfen die Wirtschaftsverbände gegen die ungenügende und dadurch ungerechte Einteilung in Kategorien an. Obwohl bei den massgebenden Faktoren allmählich die Erkenntnis durchzudringen beginnt, dass diese Art der Gewerbesteuer als eine besonders schwere Belastung der Wirtschaftskreise empfunden wird, sind die Vorschläge der Wirtschaftsorganisationen bisher leider noch nicht realisiert worden. Unsere Forderung geht dahin, die Zahl der Patentkategorien zu erhöhen und deren krasse Unterscheidungsmerkmale abzuschwächen und zwar durch Einführung entsprechend milderer den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragender Bestimmungen. Sodann verlangen wir aber auch, dass die Vorschrift über die Vorauszahlung des gesamten Betrages für die entsprechenden Gewerbesteuerpatente fallen gelassen und die Möglichkeit zur Bezahlung dieser Gebühren in mehreren auf das ganze Jahr verteilten Raten geschaffen wird. Die Patentbesteuerung ist unter den gegebenen Verhältnissen in jeder Beziehung als unreal zu erkennen. Während bei einem wirtschaftlichen Aufschwung und Hochstand diese Art der Gewerbesteuerung einigermaßen erträglich erscheinen könnte, ist diese bei allgemein herrschender Wirtschaftsnot eine nur unter grossen Opfern zu erfüllende staatliche Abgabenverpflichtung.

Die am 1. Januar 1932 in Kraft getretene Novelle zum Gewerbesteuer-gesetz enthält zwar eine Reihe von Vergünstigungen, insbesondere dadurch, dass bis zum Jahre 1937 eine staffelweise Ermässigung der Umsatzsteuersätze vorgesehen ist. Eine solche Vergünstigung ist jedoch dann illusorisch, wenn die Finanzbehörden die Möglichkeit haben, auf Grund unbedeutender Mängel, die bisher als ordnungsmässig anerkannte Buchführung zu verwerfen, und damit das Recht auf Besteuerung der erzielten Umsätze nach dem höchstzulässigen Steuersatz zu schaffen. In zahlreichen Fällen sahen wir uns veranlasst, wegen durchaus unbegründeter Verwerfung der Handelsbücher bei den Finanzbehörden zu intervenieren, um diese Instanzen von der Irrtümlichkeit ihrer Ansichten zu überzeugen. Die Arbeit der Wirtschaftsorganisationen kann aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn in richtiger Erkenntnis der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die fiskalischen Einkünfte des Staates entsprechend geringer in den Voranschlag eingesetzt werden.

Einer Vereinfachung der steuerlichen Erfassung von Mittel- und Kleinbetrieben diene die Einführung der pauschalisierten Umsatzsteuer, die durch

Neue Einfuhrverbote

Im Dz. U. R. P. Nr. 42 vom 16. VI. 33. ist unter Pos. 331 eine Verordnung des Ministerrats vom 8. Juni 1933 über die Einführung neuer Einfuhrverbote veröffentlicht worden, die am 12. Juni d. Js. bereits in Kraft getreten sind.

Wir erinnern daran, dass bereits ab 24. März d. Js. auf Grund der Verordnung des Ministerrats vom 11. März (Dz. U. R. P. Nr. 18, Pos. 120) eine Reihe von Einfuhrverbote erlassen worden sind.

Auf Grund der vorerwähnten neuen Verordnung des Ministerrats wird von diesen Einfuhrverboten folgender Punkt aufgehoben:

aus Pos. 57

aus Pkt. 2 Schuhwerk aus Geweben und Filz ohne Ledersohle.

Ausserdem werden auf Grund der vorerwähnten Verordnung des Ministers folgende Einfuhrverbote ab 12. Juni d. Js. neu in Kraft gesetzt:

aus 51 Pkt. 1

Tierische Fette roh, zerlassen usw. (der ganze Punkt);

aus 51 Pkt. 2

Gehärtete Fette aller Art (der ganze Punkt);

aus 51 Pkt. 9

Talg neutral, auch mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 1 Proz. und weniger usw. (der ganze Punkt);

aus 57 Pkt. 2

Schuhwerk aus Leinwand, Filz und aus verschiedenen Materialien, ausser den besonders genannten;

aus 62 aus Pkt. 5 c)

Raps-, Rübsen-, Mohnsamen;

aus 62 aus Pkt. 5

Rizinus-, Palmen- und andere

Buchst. j)

nicht besonders genannte Oel-

aus 62 aus Pkt. 5

samen (der ganze Punkt);

Buchst. k) I u. An-

merkung

aus 77 aus Pkt. 6 c)

Sesamsamen, enthülst, auch ge-

dörnt;

Ballons zur Glühlampenherstel-

lung;

aus 112 aus Pkt. 3

Flüssiges Chlor;

aus 112 Pkt. 5

Natriumnitrit;

aus 112 aus Pkt. 17

Chlorbenzol, Dichlorbenzol;

aus 112 aus Pkt. 20

Azetylsalicylsäure (Aspirin)

aus 112 Pkt. 25

und Phenylsalizylit;

Chemische und chemisch-phar-

mazeutische Produkte, nicht be-

sonders genannt (der ganze

Punkt);

Sonnenblumenöl;

aus 117 Pkt. 3

Oele: Rüb-, Lein-, Hanf-,

aus 117 Pkt. 4

Mohnöl;

Quebrachoextrakt (der ganze

Punkt);

aus 124 Pkt. 2

Wolle, ungewaschen und gewa-

schenen.

aus 181 aus Pkt. 1

Die hier aufgeführten Waren dürfen vom 12.

Buchst. a, b,

Juni d. Js. nur gegen Einfuhrgenehmigungen einge-

sowie Anmerkung

führt werden. Von den Bestimmungen dieser Ver-

zu Buchst. 1 a, b

ordnung werden nicht betroffen solche Waren:

a) die am Tage des Inkrafttretens dieser Ver-

ordnung in Lagern der Zollämter, Eisenbahn und

Post, sowie in nicht amtlichen Lagern unter Zoll-

verschluss lagern,

b) die zur direkten Einfuhr in das polnische

Zollgebiet spätestens am Tage des Inkrafttretens

dieser Verordnung erlassen wurden, sofern diese

zur Zollabfertigung innerhalb 30 Tagen nach Inkraft-

treten dieser Verordnung angemeldet wurden,

c) die im Genfer Abkommen vom 24. Mai 1922

enthalten sind,

d) die in den Verträgen über den kleinen Grenz-

verkehr genannt sind,

e) die in den Vorschriften über die bedingungs-

weise Abfertigung im Veredelungs- und Ausbesse-

rungsverkehr aufgeführt sind,

f) die auf Grund der Verordnung über den Zoll-

tarif vom Zoll befreit sind und solche, die auf Grund

der Verordnung über die Zollermässigungen vom

Zoll befreit sind, bzw. eine Ermässigung geniessen.

Veröffentlichung im Dz. U. R. P. Nr. 14, Pos. 86 be-

kannt gegeben wurde.

Denselben Zweck verfolgten die Verordnungen

des Finanzministers vom 28. Mai 1932 und 24. Juni

1932 (Dz. U. R. P. Nr. 54, Pos. 529 u. 531), die eine

vereinheitlichte Umsatzsteuer für Monopolartikel,

Lose der Staatslotterie und Zement neu schufen.

Um eine Zentralisierung der Exekutionsgewalt

in den Händen des Staates zu erreichen, wurde das

Recht zur zwangsweisen Einziehung von Geld-

leistungen aller Art, die auf Grund der bestehenden

Vorschriften im Verwaltungswege eingezogen wer-

den dürfen, ausschliesslich den Finanzämtern über-

tragen. Einige wenige Forderungen sind von dieser

Exekutionsgewalt der Finanzbehörden ausgenom-

men. Die gesetzlichen Bestimmungen, die diese

Massnahmen näher regeln, sind im Dz. U. R. P.

Nr. 32, Pos. 328 sowie im Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos.

581 veröffentlicht worden.

Eine Reihe wichtiger Abänderungen brachte

die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom

25. April 1932, sowie die Verordnung des Finanz-

Verwendung der Einfuhrgenehmigungen. Rundschreiben des Finanzministeriums.

Im Dziennik Urz. Min. Sk. Nr. 14, Pos. 132 hat das Finanzministerium das Rundschreiben vom 24. April d. Js. L. D. IV. 8447/3/33 veröffentlicht, dass wir seiner Wichtigkeit wegen im Wortlaut wiedergeben:

1. Einfuhrgenehmigungen sind namentlich und werden vom Handelsministerium den direkten Erwerbern von Waren im Auslande erteilt und dürfen als solche auf eine andere Person nicht abgetreten und übertragen werden, wobei die Ware aus dem Lande stammen muss, auf welches die Einfuhrgenehmigung lautet.

2. Falls der ausländische Versender die Ware, die er bereits in das polnische Zollgebiet versandt hat, einem anderen Erwerber verkauft, so hat der neue Erwerber zur Zollabfertigung eine solche Genehmigung vorzulegen, die ihm vom Handelsministerium erteilt wurde, sowie eine Rechnung, die durch den Versender auf seinen Namen ausgestellt wurde und zwar zum Beweis der mit ihm abgeschlossenen Transaktion.

3. Bei der Zollabfertigung wird die Identität der in der Genehmigung genannten Person in der Regel nach den Handels- und anderen Dokumenten, die von der Partei den Zolldeklarationen im Sinne der geltenden Vorschriften beigelegt werden, festgestellt. Im Postverkehr werden als solche Dokumente Zolldeklarationen des Versenders, Ursprungszertifikate und ähnliches angesehen.

4. Bei Eisenbahntransporten, die mit direkten Eisenbahnbelegen nach einer Ortschaft geführt werden, in der es keine Zollämter gibt, und die durch Vermittlung der Eisenbahnzollagenturen abgefertigt werden, legt die Agentur zur Zollabfertigung mit den Handelsdokumenten die Einfuhrgenehmigung vor, die auf den Namen derjenigen Person ausgestellt ist, die in diesem Dokumente genannt ist.

5. Der Frachtbrief, der für die Rechtsfeststellung der Verfügung über die Ware in zollgesetzlicher Hinsicht massgebend ist (§ 21 der Verordnung über das Zollverfahren) hat bei der Verwendung der Einfuhrgenehmigungen zweitrangige Bedeutung, da die Praxis lehrt, dass sowohl der Versender, wie auch der Absender ausländischer Waren, insoweit es sich um die Expedition der Waren und die Erledigung der Zollformalitäten handelt, sich der Speditionsfirmen, Lagerunternehmungen, sowie der Banken bedienen.

6. Im Falle des Fehlens der im Pkt. 3 genannten Dokumente muss die im Frachtbrief angegebene Firma dieselbe sein, wie in der Einfuhrgenehmigung.

7. Bei Seetransporten wird die Identität der in der Genehmigung genannten Personen bei der Zollabfertigung in der Regel nach den Handels- und anderen Dokumenten, die von der Partei der Zolldeklaration im Sinne der geltenden Vorschriften beigelegt werden, festgestellt. Im Falle des Fehlens der Dokumente muss die im Konnossement bezeichnete Firma dieselbe sein, wie in der Einfuhrgenehmigung und, falls dies nicht zutrifft oder falls das Konnossement nicht namentlich ist, muss die Firma eine Bescheinigung der in der Genehmigung genannten Person enthalten, die bestätigt, dass die gegen Konnossement eingegangene Ware Eigentum dieser Person ist und dass diese Person der Firma die Erledigung der Zollformalitäten übertragen hat. Die eigenhändige Unterschrift auf der Bescheinigung muss von dazu ermächtigten Aemtern bescheinigt sein (Gericht, Notar, Organ der allgemeinen Verwaltung, Zollamt).

Gleichzeitig werden die die Verwendung von Einfuhrgenehmigungen betreffenden Rundschreiben und zwar vom 5. XII. 1931 L. D. IV. 4101/4/31, vom 15. II. 1932 L. D. IV. 3102/3/32, vom 8. VII. 1932 L. D. IV. 17383/3/32, vom 2. IX. 1932 L. D. IV. 23152/3/32, sowie vom 17. XI. 1932 L. D. IV. 28299/3/32 aufgehoben.

ministeriums vom 10. Oktober 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 41, Pos. 413 und Nr. 99, Pos. 842), die eine neue Regelung der Bestimmungen über die Stempelabgaben enthalten.

Die bisher von den Finanzbehörden geforderten Verzugszinsen trugen in keiner Weise den gegebenen Verhältnissen Rechnung. Es war deshalb unsere Aufgabe, gemeinsam mit anderen Organisationen das Finanzministerium von der Notwendigkeit der Zinsherabsetzung zu überzeugen. Den begründeten Anträgen konnte sich das Ministerium nicht verschliessen und erliess am 26. Oktober 1932 ein Rundschreiben (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 31, Pos. 500), wonach mit Gültigkeit vom 1. November 1932 ab die Verzugszinsen auf 15 Proz. jährlich herabgesetzt wurden.

Die Steuerabteilung hat also im vergangenen Geschäftsjahr, wie bisher, durch Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf die Gestaltung der Steuerpolitik mitbestimmend Einfluss zu nehmen versucht, um auf diese Weise die Interessen unserer Mitglieder weitestgehend zu schützen. Ausserdem

gehörte zu dem Aufgabenkreis der Steuerabteilung die Beratung unserer Mitglieder in Steuerfragen, die Durchführung von Reklamationen und die Vertretung der Mitglieder vor den zuständigen Instanzen.

Mit Bedauern müssen wir feststellen, dass verschiedene Faktoren ein hinreichendes Verständnis für den Ernst der Lage noch immer vermissen lassen rechnungstragende Anwendung der geltenden Steuererlasse kann zu einer Linderung und allmählichen Ueberwindung der Wirtschaftsnot beitragen und so dem Staate diejenigen Steuereinkünfte sichern, die eine zweckbewusste Finanzpolitik sich zum Ziel gesetzt hat.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

2. VI. Holland 358,90 — 359,80 — 358,00; London 30,16 — 30,15 — 30,30 — 30,00; New York (Kabel) 7,55 — 7,59 — 7,51; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,52 — 26,52½ — 26,29 — 26,46; Schweiz 172,55 — 172,98 — 172,12; Italien 46,35 — 46,40 — 46,60 — 46,14.

7. VI. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94; Holland 358,80 — 358,75 — 359,65 — 357,85; London 30,23 — 30,19 — 30,36 — 30,06; New York (Kabel) 7,46 — 7,50 — 7,42; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,53 — 26,59 — 26,47; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Stockholm 155,50 — 156,25 — 154,75; Italien 46,39 — 46,62 — 46,16.

8. VI. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,94; Holland 358,70 — 359,60 — 357,80; London 30,19 — 30,34 — 30,04; New York (Kabel) 7,37 — 7,41 — 7,33; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,53 — 26,47; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Stockholm 155,50 — 156,25 — 154,75; Italien 46,39 — 46,62 — 46,16.

Neueröffnung!

Gebe hiermit dem verehrten Publikum von Katowice und Umgebung bekannt, dass ich am 1. Juni 1933 in Katowice, ul. 3-go Maja Nr. 16, im Hause des Herrn Fleischermeister Ullrich einen

Blumen-Salon

eröffnet habe. Ich halte mich bei Bedarf von Topfpflanzen, Schnittblumen sowie Dekorationen aller Art bestens empfohlen. Ganz besonders weise ich auf meine mod. Blumen- u. Kranzbinderei hin. Es wird mein grösstes Bestreben sein, auch den verhöhtesten Ansprüchen Rechnung zu tragen und bitte ergebenst um gütigen Zuspruch.

L. Müller, Gartenbau-Betrieb
Chorzów-Węzłowiec.

9. VI. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99; Danzig 173,90 — 174,33 — 173,47; Holland 358,70 — 359,60 — 357,80; London 30,14 — 30,29 — 29,99; New York 7,37 — 7,41 — 7,33; New York (Kabel) 7,38 — 7,42 — 7,34; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,52 — 26,58 — 26,46; Schweiz 172,20 — 172,63 — 171,77; Italien 46,45 — 46,68 — 46,22.

13. VI. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04; Holland 358,70 — 359,60 — 357,80; London 30,23 — 30,38 — 30,08; New York 7,27 — 7,31 — 7,23; New York (Kabel) 7,28 — 7,32 — 7,24; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Prag 26,53 — 26,59 — 26,47; Schweiz 172,20 — 172,63 — 171,77; Stockholm 155,75 — 156,50 — 155,00; Italien 46,50 — 46,73 — 46,27.

14. VI. Belgien 124,50 — 124,81 — 124,19; Holland 358,20 — 359,10 — 357,30; London 30,29 — 30,30 — 30,45 — 30,15; New York 7,38 — 7,42 — 7,34; New York (Kabel) 7,39 — 7,43 — 7,35; Paris 35,09 — 35,18 — 35,00; Schweiz 172,16 — 172,59 — 171,23; Italien 46,55 — 46,78 — 46,32.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,25; 7-proz. Stabilisationsanleihe 49,25 — 50,00; 4-proz. staatl. Dollarprämienanleihe 49,50; 5-proz. Konversionsanleihe 43,25; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Verzollung von Oel aus sulfoniertem bituminösem Schiefer.

Rundschreiben des Finanzministeriums T. 13 vom 10. Mai 1933. — Tgb. Nr. IV. 12144/2/33. (Monitor Polski Nr. 115 vom 19. 5. 33, Pos. 152.)

Zwecks Vereinheitlichung der Verzollung in den Zollämtern von Oel aus sulfoniertem bituminösem Schiefer beauftragt das Finanzministerium die Direktionen, die untergebenen Zollämter dahin zu belehren, dass Oel aus sulfoniertem bituminösem Schiefer gemäss Position 112 Punkt 25 Buchst. „c“ des Zolltarifs als im Tarif nicht besonders genanntes chemisches Produkt zu verzollen ist.

Zollerleichterung für Gmsleder.

Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 3. April 1933 über eine Zollvergünstigung für Gmsleder. (Dz. Ust. Nr. 38 vom 27. Mai 1933, Pos. 306.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Einfuhr der unten genannten Waren wird ein ermässiger Zoll erhoben, dessen Höhe im Verhältnis zum normalen (autonomen Zoll) wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigt. Zoll in % d. norml. (autonomen) Zolls
aus 55 aus P. 4	Gmsleder — mit Genehmigung des Finanzministeriums	12

§ 2. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung von den Zollvergünstigungen Gebrauch machen könnten, die jedoch ohne Anwendung der Zollvergünstigungen verzollt werden, kann der Gebührenunterschied zwischen dem normalen und dem ermässigten Zoll rückerstattet werden, sofern:

- durch das Zollamt die Identität der Ware festgestellt wird, bevor sie in den freien Verkehr gegeben wird, wobei die Feststellung der Identität durch Entnahme von Proben auf die in § 42 der Verordnung vom 14. März 1930 über das Zollverfahren vorgesehene Weise (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 276) zu erfolgen hat,
- das Gesuch um Anwendung der Zollvergünstigung innerhalb von 60 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Revisionsergebnisses der betreffenden Ware eingereicht wird.

Wenn der Antragsteller um Zollermässigung vor Einfuhr der Ware einkommt, sie jedoch gegen normalen Zoll verzollt, ehe eine Genehmigung auf die ermässigte Zollabfertigung erteilt wird, so kann in solchen Fällen die Rückerstattung des Zollunterschiedes auf Grund des Gesuches eines Antragstellers erfolgen, das innerhalb von 30 Tagen vom Augenblick der Erteilung der Zollvergünstigung zusammen mit der Zolldeklaration (Zollquittung) sowie mit den Belegen eingereicht wird, die übereinstimmend mit dieser Verordnung die Identität der Ware feststellen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig.

Verzollung von Federkielen.

Rundschreiben

des Finanzministeriums T. 11 vom 30. April 1933. L. D. IV. 10937/2/32. (Monitor Polski Nr. 114 vom 18. 5. 1933, Pos. 150.)

Zwecks Vereinheitlichung der Verzollung in den Zollämtern von Federkielen, von denen die Damen entfernt wurden, erläutert das Finanzministerium, dass

Für die Ferien!

„TRAMPSCHUHE“



Nr. 27-34

3.-

Nummer 22 — 26 Zi 2.—

Nummer 35 — 38 Zi 4.—

Nummer 39 — 45 Zi 5.—

Arbeits-, Sport-, und Ausflugs-Schuhe aus dauerhaftem Leinen auf Gummi-Sohle.

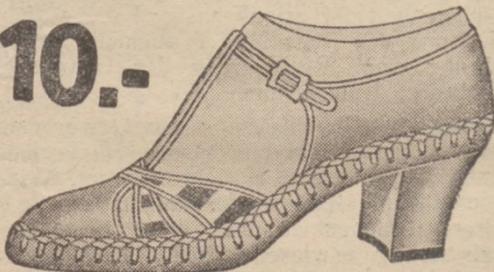
10.-



Mod. 2265-31

Elegante, leichte und luftige Damen-Schuhe auf Leder-Sohle. Die geeignetste Fussbekleidung beim schönen Sommer-Wetter. —

10.-



Mod. 8165-14.

OPANKEN aus Leinen u. Leder sind die angenehmsten und billigsten. Einfarbig aus Leder Zi. 12.— mehrfarbig aus Leder Zi. 16.—

Rata

FABRIK IN CHEŁMEK

diese Kiele, die in rohen Zustände ankommen, gemäss Position 44 Punkt 1 Buchstabe „b“ als nicht besonders genannte tierische Produkte zollpflichtig sind.

Die gleichen Kiele, jedoch zugeschnitten, ausgeglichen und dergl., auch gefärbt, jedoch ohne Zusatz anderer Materialien, sind ebenso wie halbbearbeitete Hornstäbchen gemäss Position 49 Punkt 3 des Zolltarifs zu verzollen.

Die untergebenen Zollämter sind hiervon sofort zu benachrichtigen.

Verzollung von getrockneten Bananen in Stücken.

Rundschreiben

des Finanzministeriums T. vom 5. Mai 1933. — Tgb.-Nr. IV. 11735/2/33. (Monitor Polski Nr. 115 vom 19. 5. 33, Pos. 151.)

Die Direktionen werden beauftragt, den untergebenen Zollämtern mitzuteilen, dass getrocknete Bananen in Stücken, die ein Rohprodukt zur Verarbeitung zu Bananenstärke sind, ebenso wie Bananemehl gemäss Position 24 Punkt 7 des Zolltarifs zu verzollen sind.

Zollerleichterung für Stinte.

Verordnung

des Finanzministers des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 6. Mai 1933 über eine Zollvergünstigung für Stinte.

(Dz. Ust. Nr. 38 vom 27. Mai 1933 Pos. 307.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt b) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Einfuhr der unter genannten Ware wird ein ermässiger Zoll erhoben, dessen Höhe im Verhältnis zum normalen (autonomen, Zoll) wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermässigt. Zoll in % d. norml. (autonomen) Zolls
aus 37	Stinte, getrocknet (osmerus	5
aus P. 3b/II	eperlanus L) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt bis auf Widerruf gültig.

Jest to
Henkła
system stały:



Towar dobry
doskonały!

Mit der Bezeichnung „Honig“ wird viel Missbrauch getrieben. Welcher Honigfreund wäre nicht schon hereingefallen! Wenn Sie Garantie haben wollen, einen echten, hellen, aromatischen

reinen Blütenhonig

zu erhalten, also weder amerikanischen, noch den sogenannten wilden, der so unangenehm riecht, dann fordern Sie in den einschlägigen Geschäften die Marke „Concordia mit den drei Bienen.“